Öffentliche Bekanntmachung

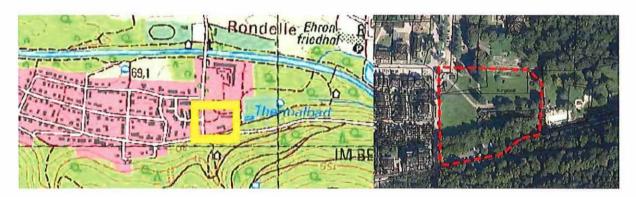
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB betreffend den Bebauungsplan "Kurpark" in Sinzig-Bad Bodendorf

Der Stadtrat Sinzig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2019 die Einleitung eines Bebauungsplanaufstellungsverfahren "Kurpark" in Sinzig-Bad Bodendorf beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Verwaltung wurde beauftragt die Offenlage der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Bebauung des Kurparkes in Bad Bodendorf neu definiert werden. Die künftige Nutzung soll in dem Bereich eine klassische Wohnnutzung ermöglichen, aber auch Einrichtungen für das Seniorenwohnen und einer Großküche beinhalten.

Umfang des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Kurpark Bad Bodendorf in der Bäderstraße/Burggrafenstraße.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Kurpark" in Sinzig-Bad Bodendorf, bestehend aus einer Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Artenschutzrechtlicher Potentialanalyse, Schallgutachten und einer Entwässerungsstudie in der Zeit vom:

02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Sinzig in 53489 Sinzig, Schießberg 1, Abt. Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 102 in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus

Die Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter der URL https://www.sinzig de/rathaus-und-buergerservice/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/ abrufbar und konnen daruber hinaus im zentralen Internet-portal des Landes unter https:// www.geoportal rlp de eingesehen werden.

Anregungen konnen nur während der Auslegungsfrist schriftlich, in sonstiger geeigneter Textform (z B Fax oder Mail) eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklart werden. Die mündliche Erklärung zur Niederschrift kann gem. § 4 PlanSiG nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

53489 Şinzig, 02.12 2022

Burgermeister